

Pouch Partners GmbH • Rudolf-Wild-Str. 107-115 • D-69214 Eppelheim/Heidelberg
Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Allen Bestellungen der Pouch Partners GmbH (nachfolgend „PP GmbH“) für Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsvorgänge, selbst wenn PP GmbH nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen hinweist.

1.3 Im Folgenden wird der jeweilige Geschäftspartner von PP GmbH als „Lieferant“ bezeichnet, ungeachtet der Art des jeweiligen Vertrages und des jeweiligen Standes der Geschäftsbeziehung.

1.4 Anderslautende Bedingungen sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten werden von PP GmbH nicht anerkannt, sondern gelten nur, wenn sie von PP GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.5 Die Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen, auch dann, wenn der Lieferant die Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt hat.

1.6 Diese Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

2. Bestellung und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen und Aufträge der PP GmbH sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie von PP GmbH schriftlich bestätigt werden.

2.2 Im Einzelfall von PP GmbH vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich.

2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von PP GmbH vorgelegten Unterlagen, besteht für PP GmbH keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, die von PP GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen und PP GmbH über etwaige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von PP GmbH korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.

2.4 Sofern der Bestellung eine Anfrage durch PP GmbH und ein individuelles Angebot durch den Lieferanten vorausgegangen sind, garantiert der Lieferant, dass die im Angebot beschriebene Ware, Werkleistung und/oder Dienstleistung exakt der angefragten Menge und Beschaffenheit entspricht. Im Falle von Abweichungen hat der Lieferant das Angebot mit einem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis zu versehen.

2.5 Der Lieferant akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch eine schriftliche Aussage oder implizit durch vollständiges oder teilweises Erfüllen der Bestellung.

2.6 Der Lieferant garantiert durch die vollständige oder teilweise Erfüllung des Auftrages von PP GmbH, dass die Ware, Werkleistung und/oder Dienstleistung den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den vertraglichen Vereinbarungen und allen Vorgaben von PP GmbH sowie bei technischem Material dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht.

3. Preisgestaltung

3.1 Maßgeblich ist der vereinbarte Preis gemäß der Bestellung von PP GmbH und nicht der Listen- oder Rechnungspreis des Lieferanten. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beinhalten die Preise ggf. anfallende Gebühren, Steuern (mit Ausnahme der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer), Zölle, Abgaben, Provisionen und sonstige Kosten.

3.2 Im Falle einer nachträglichen Reduzierung des vereinbarten Preises bzw. einer anderweitigen nachträglichen Preisminderung ist der Lieferant verpflichtet, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung bzw. Gutschrift an PP GmbH zu erteilen.

4. Liefer-/Leistungszeit

4.1 Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen bzw. Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich.

4.2 Lieferfristen-/termine beginnen ab dem Datum der Bestellung zu laufen.

4.3 Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von PP GmbH angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

4.4 Im Falle von drohenden Lieferverzögerungen, hat der Lieferant PP GmbH dies unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von

PP GmbH über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

4.5 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant PP GmbH in jedem Fall 14 Tage vor Ablauf des Liefertermins die Einhaltung des Termins noch einmal schriftlich zu bestätigen.

4.6 Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten und handelt es sich bei betreffendem Auftrag nicht um ein Fixgeschäft, dann ist PP GmbH berechtigt nach der Setzung einer Nachfrist von längstens 10 Tagen, entweder weiterhin Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Teilleistungen beenden den Verzug nicht. Ist PP GmbH durch Lieferverzug gezwungen, sich anderweitig einzudecken, so trägt der Lieferant die Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem höheren Preis, den PP GmbH für die anderweitige Eindeckung aufwenden müssen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Ausführung der Lieferungen und Rechnungsstellung

5.1 Rechnungen sind zweifach nach Versand getrennt von der Ware abzuschicken oder auf Wunsch von PP GmbH per E-Mail an eine von PP GmbH genannte spezielle Rechnungs-E-Mail-Adresse zu senden.

5.2 Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein mit Brutto-, Tara- und Nettogewicht beizufügen. Bei Import sind die erforderlichen Unterlagen der Ware mitzugeben.

5.3 Auf Rechnungen, Lieferscheinen und im Schriftverkehr sind stets die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben.

5.4 Soweit von PP GmbH Versandanzeigen gewünscht werden, sind diese vor dem Abgangstag der Lieferung an PP GmbH zuzustellen.

5.5 Bei vom Vertrag abweichenden Ursprungs- oder Lieferländern der Ware oder bei nicht termingerechtem, nicht vollständig oder nicht korrekt ausgestellten Dokumenten ist PP GmbH berechtigt, die Annahme zu verweigern und eine Vertragsstrafe entsprechend Ziffer 10 zu verlangen.

6. Gefahrübergang

6.1 Alle Sendungen erfolgen auf Risiko des Lieferanten DDP Eppelheim, Deutschland gemäß Incoterms 2020, sofern nichts anderes vereinbart ist. Risiko und Eigentum gehen entsprechend vom Lieferanten auf PP GmbH über. Berechnete Verpackungen (außer Kartons) sind nach Rücksendung zum vollen Wert gutzuschreiben.

6.2 Bei Preisvereinbarung Ab Werk/Lager des Lieferanten (EXW – Incoterms 2020) hat dieser zu den niedrigsten Kosten zu versenden, soweit nicht von PP GmbH eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

6.3 Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige Eilbeförderung trägt der Lieferant.

7. Fehl- und Falschlieferung

Alle Mehrkosten und Schäden, die durch Lieferung mangelhafter Waren und/oder durch falsche Ablieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von PP GmbH als Empfänger bezeichneten Dritten.

8. Unfallverhütung

8.1 Maschinen und Anlagen sowie andere technische Einrichtungen müssen den jeweils neuesten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

8.2 Bei Montagen sind außer den genannten Vorschriften auch die werkseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten.

9. Mängelhaftung und Verjährung

9.1 Die Entgegennahme der Ware erfolgt stets vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die im Rahmen der Wareneingangskontrolle durchgeführte Stichprobe keinen Mangel offenbart hat. Offensichtliche Mängel können in einer Frist von zwei Wochen ab Anlieferung gerügt werden; nicht offensichtliche Mängel sind in gleicher Frist nach ihrer Entdeckung zu rügen. Maßgebend ist das Absendedatum der Rüge. Die Mängelrüge kann PP GmbH auch dann noch erheben, wenn die Ware be- und verarbeitet und veräußert worden ist.

9.2 Bei Transportschäden erfolgt die Rüge binnen einer Woche nach Bekanntwerden.

9.3 Bei mangelhafter Ware kann PP GmbH nach Wahl Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Anstelle dieser Rechte kann PP GmbH für die beanstandete Ware Ersatzlieferung verlangen, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig eindecken oder die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beseitigen lassen.

9.4 Im Falle von Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen beginnt eine neue Verjährungsfrist.

9.5 Der Ersatz von Folgeschäden oder solchen aus Sorgfaltspflichtverletzungen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9.6 Den Lieferanten stellt PP GmbH und ihre Kunden von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die auf einem von ihm oder in seinem Namen gelieferten mangelhaften Produkt beruhen.

9.7 Angaben des Lieferanten zu Maß, Gewicht, Qualität, Verwendbarkeit gelten jeweils als garantierte Beschaffenheiten.

9.8 Für Mängelansprüche von PP GmbH gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen in einem Umfang abzuschließen und aufrechtzuerhalten, der ausreicht, um seine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erfüllen – insbesondere Haftpflicht- und Produktrückrufversicherungen sowie Betriebsunterbrechungsversicherungen. Vor der ersten Bestellung hat der Lieferant CAPRI SUN einen Nachweis über den Abschluss dieser Versicherungen vorzulegen.

10. Vertragsstrafen

10.1 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist PP GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden angefangenen Arbeitstag des Verzuges, maximal jedoch 5% des Bestellwertes, zu verlangen. Unabhängig davon ist PP GmbH auch weiterhin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Steht PP GmbH wegen der verspäteten Lieferung ein Schadensersatzanspruch zu, kann PP GmbH die verirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

10.2 Kommt der Lieferant schuldhaft seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung nicht nach, ist PP GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes zu verlangen. Verlangt PP GmbH die Zahlung der Vertragsstrafe, ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

10.3 Entspricht die gelieferte Ware und/oder die erbrachte Werk- und/oder Dienstleistung nicht den getroffenen Vereinbarungen, insbesondere den von PP GmbH vorgegebenen Spezifikationen, den gesetzlichen Anforderungen oder dem jeweiligen Stand der Technik, ist PP GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes zu verlangen. Ziffer 9 bleibt unberührt.

10.4 Steht PP GmbH wegen einer Vertragsverletzung nach Ziffer 10.1 bis 10.3 ein Schadensersatzanspruch zu, kann PP GmbH die verirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, insbesondere dass solche nicht der vertraglich vorgesehenen Nutzung am Erfüllungsort entgegenstehen und dass der Schöpfer urheberrechtlich geschützter Leistungen seine Zustimmung zur Einräumung von Nutzungsrechten erteilt hat.

11.2 Soweit der Auftrag fremde, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter berührt, hat der Lieferant auf seine Kosten die notwendigen Lizenzen oder sonstigen Berechtigungen zu beschaffen und PP GmbH von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die PP GmbH aus einer Inanspruchnahme wegen Verletzung fremder Rechte erwachsen können, es sei denn, dass PP GmbH die Verletzung fremder Rechte kennt oder kennen müsste. Der Nachweis des Kennens oder Kennenmüssens obliegt dem Lieferanten.

11.3 Sofern der Lieferant einem Angebot/Kostenvoranschlag Entwürfe beifügt, räumt er PP GmbH damit das Recht ein, diese Entwürfe zu nutzen. Das Eigentum an Vorlagen, Mustern, Werkzeugen u. ä., die der Lieferant nach Vereinbarung herstellt, geht einschließlich aller Nutzungsrechte mit Lieferung auf PP GmbH über. Der Lieferant überträgt PP GmbH hierbei sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen, einschließlich aller Informationen und Unterlagen, die sich auf diese Ergebnisse beziehen.

11.4 Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um urheberrechtlich oder vergleichbar geschützte Werke handelt, überträgt der Lieferant auf PP GmbH das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, diese Werke ganz oder in Teilen für alle (bekannten oder unbekannt) Nutzungsarten zu nutzen (einschließlich des Bearbeitungs- und Änderungsrechts), ohne den Urheber nennen zu müssen. Soweit es sich um Erfindungen oder Designs handelt, ist PP GmbH berechtigt, diese nach freiem Ermessen auf eigenen Namen (unter Nennung des Erfinders/Entwerfers gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen) in beliebigen Ländern als Schutzrecht anzumelden,

aufrechtzuerhalten oder fallenzulassen.

11.5 Die vereinbarte Vergütung umfasst auch die Rechteübertragung; eine zusätzliche Vergütung hat PP GmbH nur zu zahlen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lieferant stellt PP GmbH von jeglichen Ansprüchen (auch urheber- oder erfindungsrechtlichen) Dritter frei, die diese wegen der Übertragung oder Nutzung der Leistungsergebnisse geltend machen.

12. Rechnungsstellung, Zahlung und Steuern

12.1 Zahlungen erfolgen 90 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der bestellten Ware bzw. vor vollständiger Erbringung der bestellten Werk- und/oder Dienstleistung. Abweichend davon kann im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart werden.

12.2 Erfüllt die Rechnung nicht alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die des Umsatzsteuergesetzes, kann die Zahlung durch PP GmbH bis zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zurückgehalten werden.

12.3 Sofern mit dem Lieferanten schriftlich eine Voraus-, An-, Abschlags-, Akonto-, Raten- bzw. Teilzahlung vereinbart ist, hat der Lieferant hierüber eine entsprechende Rechnung an PP GmbH zu stellen.

12.4 Maßgeblich für die Einhaltung einer Zahlungsfrist ist der Tag der Weitergabe einer Zahlungsanweisung an die Bank. Die Zahlungsfrist beginnt bei Reklamation (z.B. Mängelrügen und fehlerhaften Rechnungsstellungen) nach vollständiger Klärung der Beanstandung.

12.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen PP GmbH im gesetzlichen Umfang zu. Dabei ist PP GmbH berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die PP GmbH selbst oder verbundenen Unternehmen von PP GmbH gegen den Lieferanten zustehen. Zudem behält sich PP GmbH das Recht vor, die Zahlung einer Rechnung oder eines Teils einer Rechnung zurückzuhalten, wenn PP GmbH (angemessen und nach Treu und Glauben handelnd) einen triftigen Grund hat, die Gültigkeit oder Richtigkeit dieser Rechnung anzufechten. Nach Erhalt einer solchen Rechnung wird PP GmbH den Lieferanten unverzüglich schriftlich über den Grund für die Zurückhaltung informieren und den unbestrittenen Teil der Rechnung in der Frist bezahlen.

12.6 Der Lieferant stellt an PP GmbH über die von ihm an PP GmbH gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung.

12.7 PP GmbH stimmt einer Abrechnung im Gutschriftverfahren (sog. self-billing) nicht zu, es sei denn, dass im Einzelfall schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wird.

12.8 PP GmbH wird nachträglich vom Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge nur insoweit akzeptieren, als PP GmbH diese Umsatzsteuerbeträge auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der zuständigen Steuerbehörde geltend machen kann und tatsächlich eine Steuererstattung an PP GmbH erfolgt. Die Zahlung an den Lieferanten erfolgt nicht, bevor PP GmbH die Steuererstattung durch die Steuerbehörde vereinnahmt hat.

13. Subunternehmer, Abtretungsverbot und Kontrollwechsel

13.1 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PP GmbH weder diesen Vertrag ganz oder teilweise abtreten noch keine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Subunternehmer weitergeben. Keine Untervergabe, auch wenn sie von PP GmbH genehmigt wurde, entbindet den Lieferanten von seiner Verantwortung für seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder schafft eine vertragliche Beziehung zwischen PP GmbH und einem Unterauftragnehmer.

13.2 Im Falle eines Kontrollwechsels (d.h. einer wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Kontrolle, wie z.B. durch Fusion oder Übernahme) einer der Parteien, hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Nach Erhalt dieser Mitteilung hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Kündigung innerhalb von sechzig (60) Tagen zu beenden. Die Kündigung wird mit Ablauf der sechzig (60) Tage wirksam, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes einvernehmlich vereinbart.

14. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferanten ist es gestattet, den Eigentumsübergang der gelieferten Ware von der Bezahlung dieser Ware abhängig zu machen. Weitergehende Sicherungsformen, insbesondere Kontokorrentvorbehalte, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, sind nicht zulässig.

15. Auftragsunterlagen

15.1 Alle Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen und andere Dokumente etc.), die PP GmbH dem Lieferanten überlässt, bleiben Eigentum von PP GmbH. Diese sowie auch die Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen und andere Dokumente etc.), die der Lieferant nach Angaben von PP GmbH anfertigt, dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die der Ausführung der Bestellung von PP GmbH verwendet,

vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern. Sie sind PP GmbH samt allen Vervielfältigungen auf Verlangen jederzeit, bei Nichtzustandekommen der Leistung ohne Aufforderung herauszugeben. Der Lieferant haftet im Übrigen für jeden Schaden, der PP GmbH aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwächst.

15.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten einschließlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster etc. vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PP GmbH offengelegt werden.

16. Kündigung

16.1 CAPRI SUN kann den Vertrag oder Teile davon durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Lieferant mit der Erbringung von Verpflichtungen gemäß diesen Einkaufsbedingungen in Verzug befindet, und

- a) der Lieferant innerhalb von fünfzehn (15) Tagen oder innerhalb einer anderen von CAPRI SUN schriftlich festgesetzten Frist in Bezug auf den Verzug keine Abhilfe zur Zufriedenheit von CAPRI SUN geschaffen hat, obschon er zuvor eine schriftliche Anzeige des Mangels mitsamt Aufforderung, diesen zu beseitigen, erhalten hat; oder
- b) der Verzug nicht behoben werden kann.

16.2 Unbeschadet etwaiger Rechte nach diesen Einkaufsbedingungen, ist CAPRI SUN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, insbesondere in den in diesen Einkaufsbedingungen genannten sowie folgenden Fällen:

- a) wenn ein Verzug länger als zehn (10) Tage andauert;
- b) in den Fällen von vollständiger oder teilweiser Abtretung, Kontrollwechsel Unterbeauftragung, Übertragung oder Weitergabe an Dritte von Rechten, Pflichten, Forderungen und / oder Ansprüchen des Lieferanten (oder falls dieser seine Leistung ganz oder teilweise abtritt oder delegiert) gemäß diesen Einkaufsbedingungen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CAPRI SUN;
- c) im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen Verpflichtungen gemäß Ziffer 18;
- d) bei Nichteinhaltung durch den Lieferanten von Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsgesetze.

17. Datenschutz

16.1 Jede Partei hat die geltenden Datenschutzgesetze und – Vorschriften einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit ein dem gegebenen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet ist, um die von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogene Daten vor zufälliger oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff, rechtswidriger Verarbeitung bzw. Verarbeitung, die mit dem ursprünglichen Speicherzweck unvereinbar ist, zu schützen.

16.2 Personenbezogene Daten der Kunden und Lieferanten von PP GmbH werden unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur für Vertragszwecke, Informationen zu den Produkten von PP GmbH, zur Beantwortung von Kundenanfragen, Versand des Newsletters sowie zur Teilnahme an Gewinnspielen elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet.

16.2 Für weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang von Nutzerdaten wird auf die Datenschutzerklärung von PP GmbH verwiesen.

18. Unternehmerische Verantwortung / Verhaltenskodex

18.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass PP GmbH sich den höchsten Standards bezüglich Integrität, Nachhaltigkeit und Ethik verschrieben hat. Der entsprechende Business Verhaltenskodex der CAPRI SUN ist auf deren Homepage abrufbar (<https://www.capri-sun.com>). PP GmbH erwartet von seinen Geschäftspartnern den Verhaltenskodex zu respektieren, die Sozial- und Umweltstandards einzuhalten und ehrlich und fair zu handeln und alle nationalen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Gesetze, sowie Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant hat den Capri Sun Business Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen, wird diesen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchsetzen.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, jeden Verstoß und jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen des vorliegenden Verhaltenskodex im Hinweisgebersystem an ksq@capri-sun.com binnen 48 Stunden nach Bekanntwerden zu melden. Die Meldung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des

Lieferanten, seiner Unterauftragnehmer sowie unter Beachtung der Rechte der Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Bei Feststellung schuldhafter Verstöße durch den Lieferanten, erhält dieser unverzüglich eine schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Nachfrist, um Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich mitzuteilen und gemeinsam mit der PP GmbH ein Konzept mit einem Zeitplan zur Verbesserung auszuarbeiten. In Fällen, in denen keine Abhilfe bewirkt werden kann, eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für CAPRI SUN unzumutbar ist und keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, behält sich die PP GmbH das Recht vor, die Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Nachfrist zu beenden, einschließlich aller bereits platzierten Aufträge, wenn dies bei der Nachfristsetzung angedroht wurde. Handelt es sich um ein schwerwiegendes, andauerndes oder sich wiederholendes Verstoß kann die Geschäftsbeziehung umgehend beendet werden. Zudem ist der Lieferant bei schwerwiegenden Verstößen zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

18.3 Darüber hinaus sind zum Zweck der Leistungsüberprüfung und der Überprüfung der Einhaltung des CAPRI SUN Business Verhaltenskodex CAPRI SUN und von PP GmbH autorisierte Dritte dazu berechtigt, zu jeder Zeit und ohne vorherige Ankündigung den Lieferanten und dessen Unterauftragnehmer zu Kontrollzwecken zu auditieren. PP GmbH erwartet – insbesondere bei konkreten Risiken oder Verstößen – eine proaktive Kommunikation sowie aktive Beteiligung seitens des Lieferanten. Auf Wunsch von CAPRI SUN wird der Lieferant seine Lieferkette offenlegen und die von ihm getroffenen Maßnahmen, Zertifikate etc. zur Einhaltung der Menschenrechte und Umweltschutzbestimmungen offenlegen. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Grundsätze und Anforderungen des vorliegenden Verhaltenskodex gelten die Regelungen der Ziffer 19. 2 entsprechend.

18.4 CAPRI SUN hat für alle Betroffenen oder seriösen Hinweisgeber die direkte Möglichkeit geschaffen, vertraulich und begründet auf mögliche Verletzungen des CAPRI SUN Business Verhaltenskodex hinzuweisen ksq@capri-sun.com. Weiter fordert CAPRI SUN den Lieferanten auf, eigene effektive Beschwerdemöglichkeiten für Beschäftigte und generell im Rahmen der Lieferkette zu eröffnen.

18.5 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Pflichten, ist CAPRI SUN berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und sonstigen Rechte, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen. Sollte der Verstoß nicht innerhalb der gesetzten Frist vom Lieferanten beseitigt werden, ist CAPRI SUN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag – auch für Wechsel- und Scheckklagen – ist Heidelberg oder nach Wahl von PP GmbH der Ort der Niederlassung des Lieferanten.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts (PILS) und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Bestimmungen in Rechtsgeschäften zwischen PP GmbH und dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, unverzüglich eine neue wirksame Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt.

Pouch Partners GmbH